

► Jubiläum

Feiern Sie mit uns 40 Jahre IWW!

| 1974 entstand im westfälischen Nordkirchen der Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen, der Vorläufer des heutigen IWW Instituts. Bereits damals wurde Fachwissen mit konkreten Handlungsempfehlungen und sofort umsetzbaren Lösungen verbunden. Der Ein-Mann-Betrieb ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit tausenden Kunden und breiter Produkt- und Medienpalette. Der Erfolg wäre ohne Sie nie möglich gewesen. |

Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Begeben Sie sich mit uns auf eine Zeitreise. Erfahren Sie auf facebook.com/iww.institut Interessantes und Vergnügliches aus 40 Jahren Unternehmensgeschichte und gewinnen Sie ein Wochenende in Nordkirchen für zwei Personen mit der Drei-Schlösser-Tour!



IHR PLUS IM NETZ

facebook.com/iww.institut

► XING

Arbeitserleichterung durch nützliche Fachgruppen

| In dem beruflichen Netzwerk XING können Sie fachspezifischen Gruppen beitreten, die nützliche Informationen bieten, und Kontakte herstellen. Suchen Sie vor allem lokale Stammtische oder Gesprächsrunden und geben Sie Ihren Wunsch-Ort unter „Gruppen“ als Schlagwort ein. Achten Sie dabei auf eine hohe Gruppenaktivität (Häufigkeit der Beiträge). Wählen Sie die „Aktivität“ als Filter in der Suchfunktion. |

Beispiele für hilfreiche Gruppen sind zum Thema

- Terminausschreibungen an Gerichten, Terminvertretungen und Erfahrungsaustausch über Gerichte bundesweit: iww.de/sl469,
- Anwaltsmanagement: iww.de/sl470 oder
- Anwaltssoftware: iww.de/sl471.



INFORMATION

 Terminvertretung
iww.de/sl469

► Erfolgshonorar

BGH stärkt Anspruchsgrundlage für Honorarforderung

| Eine Erfolgshonorarvereinbarung, die gegen § 4a Abs. 1 oder 2 RVG verstößt, ist nicht nichtig. Der Anwalt kann aus ihr zwar keine höheren als die gesetzlichen Gebühren fordern, § 4b S. 1 RVG. Bis zur Grenze der gesetzlichen Gebühren kann aus der Vereinbarung aber Erfüllung verlangt werden. |

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist auf die gesetzliche Gebühr beschränkt. Da § 4b S. 1 RVG nur eine Deckelung nach oben anordnet, kann der Verstoß gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG bei vereinbarter niedrigerer Vergütung aber nicht bewirken, dass mehr als vereinbart verlangt werden kann (BGH 5.6.14, IX ZR 137/12, Abruf-Nr. 142106).



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de
 Abruf-Nr. 142106

PRAXISHINWEIS | Der BGH hat mit dem Urteil seine Rechtsprechung geändert. Bisher wurden betreffende Honorarvereinbarungen als unwirksam angesehen. Die Hürde für Erfolgshonorarvereinbarungen ist damit erheblich gesunken. Sie sollten nun öfter als bisher eine Erfolgshonorarvereinbarung ins Auge fassen.



SIEHE AUCH

 Mehr zu dem Urteil
 in RVG prof. 09/14